Amt für Bodenmanagement
Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

HESSEN

Vereinfachte Flurbereinigung Lich-Birklar – VF 2065

Flurbereinigungsbeschluss

1. **Anordnung**
   Auf Antrag der Stadt Lich wird gemäß § 86 Absatz 1, Nr. 1-3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, für die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkung Birklar (Stadt Lich; Landkreis Gießen) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. **Flurbereinigungsgebiet**
   Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 54 Hektar.
   Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietskarte (Anlage 2) ersichtlich.

3. **Flurbereinigungsbehörde**
   Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. **Teilnehmergemeinschaft**
   Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
   "Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lich-Birklar".
   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lich.

5. **Beteiligte**
   Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt:

   als **Teilnehmer** die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

   als **Nebenbeteiligte**

   a) der Träger der Maßnahme (§ 86 Absatz 2, Nr. 3);
   b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
   c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
   d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
   e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
   f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
   g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird

(§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG i. V. m. § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Stadt Lich sowie den Nachbarstädten Hungen, Laubach, Münzenberg, Pohlheim und den Nachbargemeinden Reiskirchen und Fernwald öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte (Anlage 2) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Lich, Unterstadt 1, 35423 Lich, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation www.hvbg.hessen.de. Dort navigieren Sie über „Bodenmanagement_angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren_AfB Marburg“ zu dem gewünschten Verfahren.

10. Begründung

Die Stadt Lich hat mit Schreiben vom 19.07.2012 beim Amt für Bodenmanagement Marburg die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist u. a., durch bodenordnerische Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, die Umsetzung des von der Stadt geplanten Vorhabens, nämlich den Bau eines Radweges zwischen der Kernstadt Lich und dem Stadtteil Birklar, zu ermöglichen. Das dafür benötigte Land stellt die Stadt Lich durch Landankauf und Landtausch bereit. Die Kommune trägt auch die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten). Den Teilnehmern des Verfahrens entstehen somit keine Kosten, sofern keine Maßnahmen im überwiegenden Einzelinteresse gewünscht sind.

Ziel des Verfahrens ist es insbesondere, den hier entstandenen Landnutzungskonflikt zwischen der Notwendigkeit der Umsetzung des Planungsvorhabens und den Ansprüchen der Eigentümer und Pächter zu lösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Die Lösung des Landnutzungskonfliktes unter Wahrung der Bestimmungen des § 44 FlurbG liegt damit auch im privaten Interesse der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter.

Darüber hinaus sollen landeskulturelle Nachteile beseitigt werden (§ 86 Abs. 2 FlurbG) und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. durch Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten, durchgeführt werden (§ 86 Abs 1 FlurbG).

Die Flurbereinigungsbehörde hat das Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG vor Anordnung der Flurbereinigung durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken vorgetragen. Es wurden keine Planungen angezeigt, die Einfluss auf die Abgrenzung des Verfahrens haben.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 14.09.2012 wurden die Teilnehmer zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 10.10.2012 in das Dorfgemeinschaftshaus in Birklar, eingeladen. Dabei wurden sie eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der entstehenden Kosten unterrichtet und aufgeklärt. Es wurden keine grundlegenden Bedenken gegen das geplante Flurbereinigungsverfahren vorgebracht. Neben den materiellen Voraussetzungen liegen auch die formellen Voraussetzungen vor, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren anzuordnen.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch zulässig bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 12.12.2012

(Dienstsiegel)

gez. Lips

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2012

Dem Flurbereinigungsverfahren Lich-Birklar unterliegen folgende Grundstücke:

Stadt Lich, Landkreis Gießen

Gemarkung Birklar

Flur: 1	Flurstück:	555
Flur: 2	Flurstück :	174/30
Flur: 3	Flurstück :	174/20
Flur: 4	Flurstücke :	41/1, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6,48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 49/1, 49/2, 50/1, 52/1, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 62/1, 63/1, 64/1, 175/30, 182
Flur: 5	Flurstück :	10/4
Flur: 6	Flurstücke :	3/5, 4/2, 23/1, 24/1, 25, 27/9, 27/10, 82/1, 83/1, 83/2, 46/2, 146/3, 147/1, 148/3, 158/1, 160/4, 161/1
Flur: 7	Flurstücke:	63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/3, 80/3, 80/4, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 90/1, 91/4, 91/5, 91/6, 92/1, 92/2, 93, 127/1, 128/2, 129/2, 130/1, 137/1, 137/2, 149/22, 150, 153/1, 170/1, 171